

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bauleitplan

Bebauungsplan 99M(a) 1. Änderung "Am Kielsgraben-West"

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 99M(a) 1. Änderung "Am Kielsgraben-West" wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch:

- die Straße Am Kielsgraben im Norden,
- das bebaute Gewerbegrundstück Am Kielsgraben 8 im Osten,
- das Bürogebäude an der Rheinpromenade 1 und das Parkhaus im Süden und
- die Rheinpromenade im Westen,

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.



Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des vorgenannten Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monheim am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

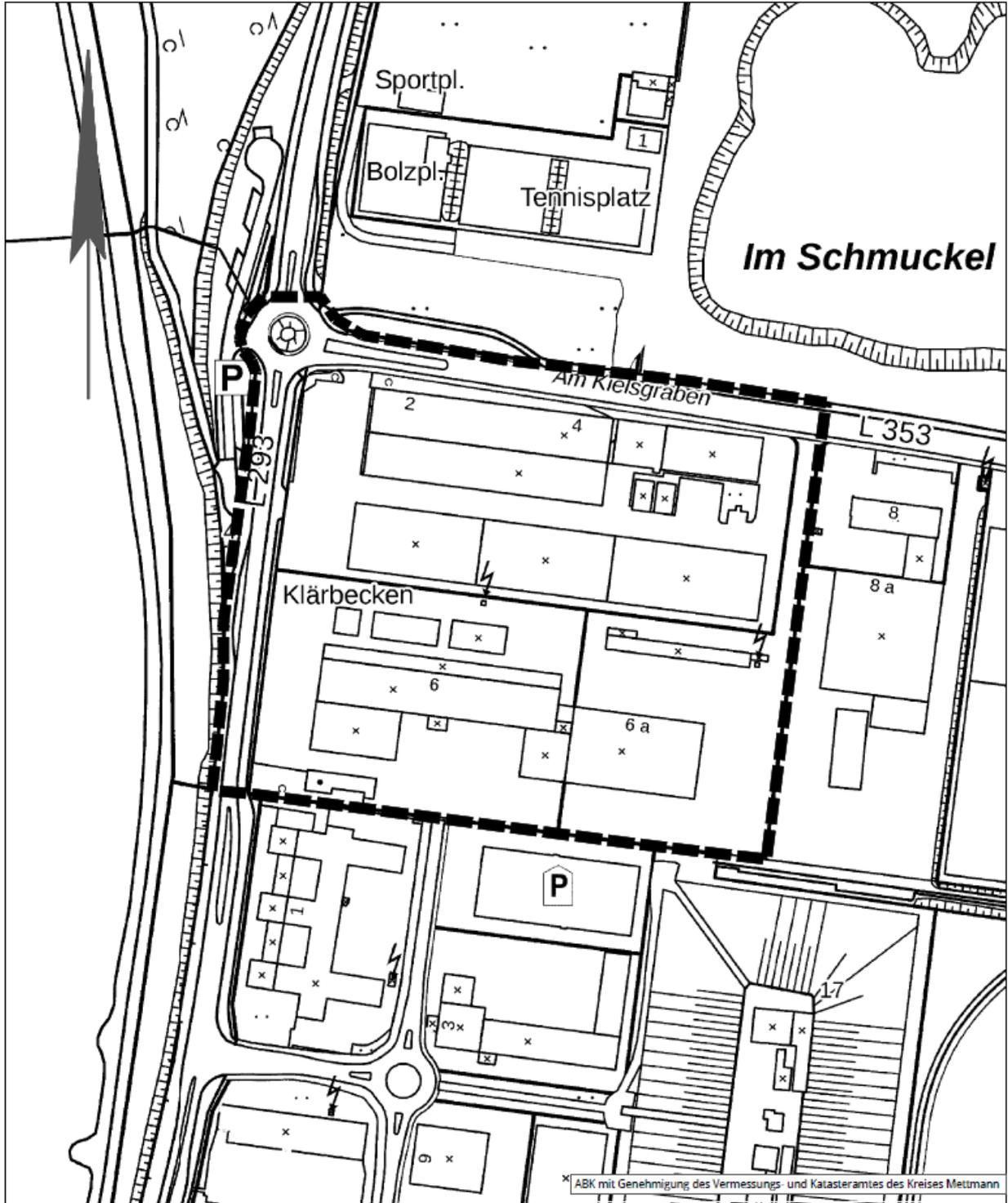
Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, 27.09.2024

gez. Zimmermann
Bürgermeister



Bebauungsplan 99M(a) 1. Änderung "Am Kielsgraben-West"

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplan und Bauaufsicht
Maßstab: 1:2500
Monheim am Rhein, den 06.08.2020



Aufstellung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Monheim hat in der Sitzung am 26.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 81B „Wohnen am Greisbachsee“ wird beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch:

- die Sandstraße im Norden,
 - das Gewerbegebiet zwischen Sandstraße und Baumberger Chaussee im Osten,
 - durch die nördlich der Straße am Kielsgraben gelegene Ausgleichsfläche im Süden,
 - durch das Grundstück Sandstraße 108 sowie das Ufer des Greisbachsees im Westen
- und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

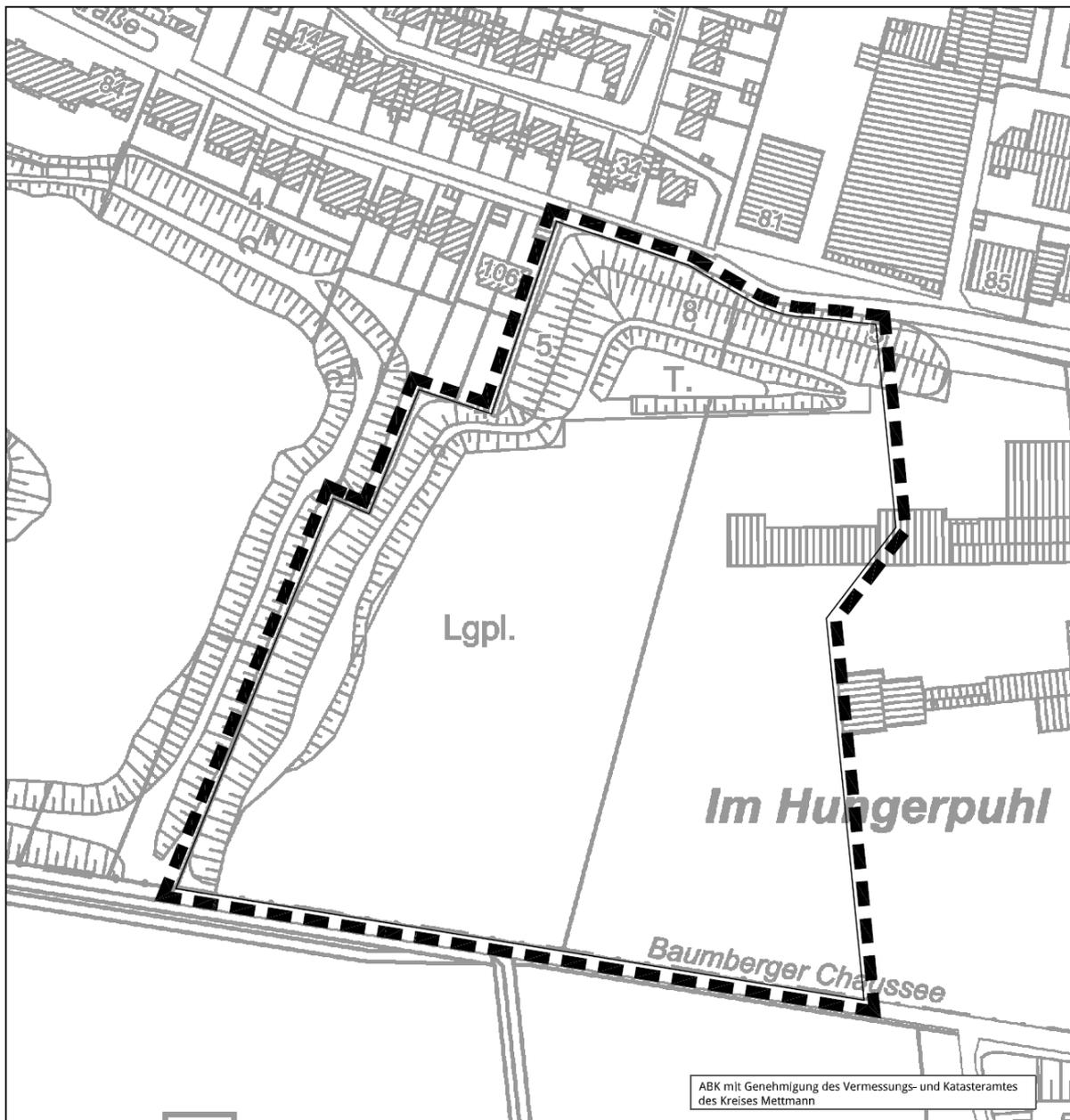
Ziel der Planung ist:

- die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung östlich des Greisbachsees.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Klimaschutz, Stadtplanung und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, 27.09.2024

gez. Zimmermann
Bürgermeister



Bebauungsplan 81B

"Wohnen am Greisbachsee"



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Monheim am Rhein, den 22.08.2024



Aufstellung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 26.09.2024. die Aufstellung der

65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnen am Greisbachsee“

beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung wird begrenzt durch:

- die Grundstücke Birkenweg 32, 34 sowie Sandstraße 79, 81 und 83 im Norden,
- das Gewerbegebiet zwischen Sandstraße und Baumberger Chaussee im Osten,
- die nördlich der Straße am Kielsgraben gelegene Ausgleichsfläche im Süden,
- das Grundstück Sandstraße 108 sowie das Ufer des Greisbachsees im Westen

Die genaue Abgrenzung ist dem beigefügten Geltungsbereich zu entnehmen.

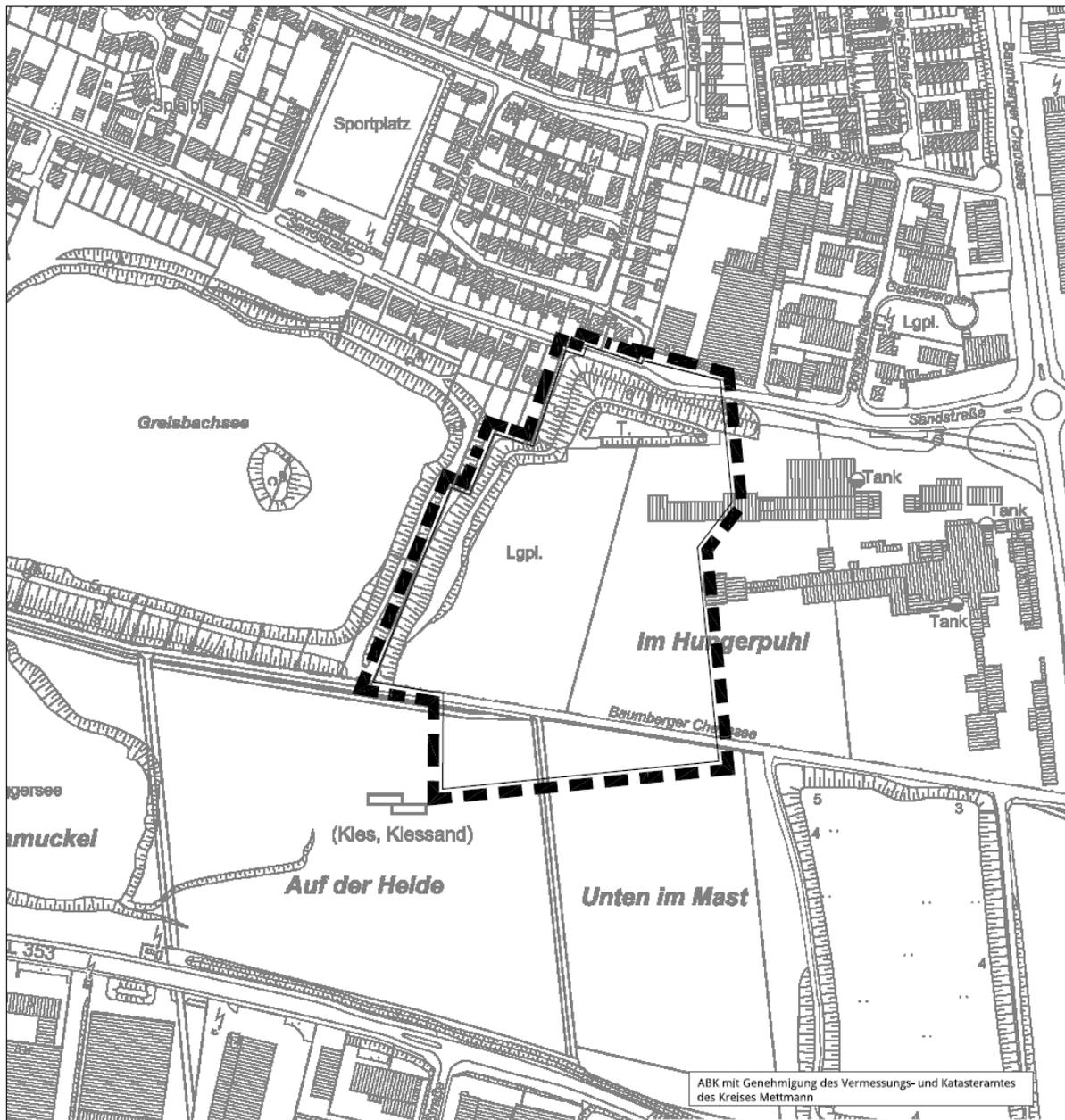
Ziel der Änderung ist:

- die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung auf einem bislang gewerblich genutzten Grundstück.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Klimaschutz, Stadtplanung und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, 27.09.2024

gez. Zimmermann
Bürgermeister



65. Änderung des FNP

"Wohnen am Greisbachsee"



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Monheim am Rhein, den 22.08.2024

